

# Miet- und Benutzungsordnung für die Alte Spohnhalle in Ravensburg

vom 26.03.2007  
zuletzt geändert am 28.06.2021

§ 1	Widmung für schulische Zwecke, Überlassung an Dritte.....	1
§ 2	Vertragsgegenstand und Mietvertrag .....	1
§ 3	Mieter/in und Veranstalter/in .....	2
§ 4	Mietdauer.....	2
§ 5	Miete .....	2
§ 6	Miete für schulische Veranstaltungen .....	2
§ 7	Mietzahlung .....	2
§ 8	Sonstige Kosten .....	2
§ 9	Brandwache.....	3
§ 10	Rücktrittsrecht der Vermieterin.....	3
§ 11	Rücktrittsrecht des Mieters/der Mieterin.....	3
§ 12	Hausrecht .....	3
§ 13	Haftung .....	3
§ 14	Gerichtsstand .....	4
§ 15	Inkrafttreten .....	4

## § 1 Widmung für schulische Zwecke, Überlassung an Dritte

- (1) Die Alte Spohnhalle dient in erster Linie schulischen Zwecken, vor allem als Raum zur Versorgung der Kinder mit Mittagessen sowie für schulische Arbeitsgemeinschaften und für schulische Veranstaltungen. Ausgeschlossen sind SMV-Bälle und sonstige vergleichbare Veranstaltungen.
- (2) Darüber hinaus kann die alte Spohnhalle an Dritte überlassen werden. Eine Vermietung erfolgt in der Regel nur an gemeinnützige Vereine zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen.  
Die Nutzung der Spohnhalle als Versammlungsstätte ist nur für Veranstaltungen mit einer Maximalbelegung von 250 Personen (mit und ohne Bestuhlung) zugelassen.  
Die alte Spohnhalle wird nach freiem Ermessen der Stadt Ravensburg vermietet. Eine Überlassung erfolgt nur, soweit dadurch nicht Belange der beteiligten Schulen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Das zuständige Fachamt der Stadt Ravensburg ist für die Vermietung zuständig und wird im Folgenden als Vermieterin bezeichnet. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich, für die Überlassung der alten Spohnhalle wird ein Mietvertrag geschlossen.

## § 2 Vertragsgegenstand und Mietvertrag

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung des Saals der alten Spohnhalle incl. Toiletten und Garderobe. Die Empore darf nicht betreten und benutzt werden. Die Küche wird an Dritte nicht überlassen. Eine Bewirtung ist nur über den Caterer möglich.
- (2) Eine Benutzung der Außenanlage (Terrasse) ist bis 22.00 Uhr möglich. Die beabsichtigte Nutzung ist im Mietvertrag zu erklären. Ein Ausschank in der Außenanlage ist nicht gestattet.

**Miet- und Benutzungsordnung für die  
Alte Spohnhalle in Ravensburg  
S-2-01**

- (3) Die Überlassung der alten Spohnhalle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Raums besteht erst, wenn der Mietvertrag von der Vermieterin und dem/der Mieter/in unterzeichnet, spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, bei der Stadt vorliegt und eine eventuell geforderte Kautions nach §11(3) hinterlegt worden ist. Der/die Mieter/in verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Bestandteil des Mietvertrags ist die Miet- und Benutzerordnung und die gültige Mietpreisregelung.

**§ 3 Mieter/in und Veranstalter/in**

- (1) Der/die im Mietvertrag angegebene Mieter/in ist Veranstalter/in.  
(2) Der/die Mieter/in hat der Vermieterin eine/n Verantwortliche/n zu benennen, der/die während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

**§ 4 Mietdauer**

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.

**§ 5 Miete**

- (1) Die Miethöhe richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die alte Spohnhalle gültigen Mietpreisregelung. Die Berechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung. (Anlage)  
(2) Die Miete schließt die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.  
(3) Die erforderlichen Kosten für die Reinigung werden gesondert von der Reinigungsfirma dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

**§ 6 Miete für schulische Veranstaltungen**

Städtische Schulen sind von der Mietpreisregelung nicht betroffen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen ab 17.00 Uhr oder am Wochenende handelt.

Für schulische Veranstaltungen nach 17.00 Uhr oder am Wochenende erfolgt eine Verrechnung der Mietkosten im Budget des zuständigen Fachamts. Die schulischen Veranstaltungen sind beim zuständigen Fachamt anzumelden.

Fallen auf Grund der Veranstaltung zusätzliche Reinigungskosten an, so werden diese der Schule gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 7 Mietzahlung**

Die gesamte Miete wird nach der Veranstaltung von der Stadt Ravensburg in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den/die Schuldner/in fällig.

**§ 8 Sonstige Kosten**

- (1) Der/die Mieter/in hat für seine/ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er/sie der Vermieterin auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

**Miet- und Benutzungsordnung für die  
Alte Spohnhalle in Ravensburg  
S-2-01**

- (2) Der/die Mieter/in ist weiterhin verpflichtet, eventuell anfallende Abgaben, wie z. B. GEMA, usw. unmittelbar an die abrechnende Stelle abzuführen.

**§ 9 Brandwache**

Es liegt im Ermessen der Vermieterin, ob eine Brandwache erforderlich ist. Die Brandwache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg gestellt. Der/die Mieter/in hat dafür zu sorgen, dass unmittelbar beim Eingang der alten Spohnhalle unentgeltlich zwei Sitzplätze für die Brandwache zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Mieter/in hat die Entschädigung für die Brandwache zu tragen.

**§ 10 Rücktrittsrecht des Vermieters**

Die Vermieterin behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ravensburg zu befürchten ist,
- b) infolge höherer Gewalt der Raum und die Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wird vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so stehen der/dem Mieter/in oder Dritten keine Schadensersatzansprüche zu. Erfolgt der Rücktritt aus Gründen, die in der Sphäre des/der Mieter/in liegen, so hat diese/r der Vermieterin im Hinblick auf die geplante Veranstaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 11 Rücktrittsrecht des/der Mieter/in**

Der/die Mieter/in ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wird mehr als 2 Monate vorher eine zeitliche Verschiebung oder Absage der Veranstaltung bekannt gegeben, so wird für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Miete erhoben.

Bei einem Vertragsrücktritt zwischen 2 Monaten bis zum 15. Tag vor der Veranstaltung hat der/die Mieter/in die Hälfte der vereinbarten Mietsumme zu zahlen; vom 14. Tag vor der Veranstaltung an ist die volle Summe fällig.

**§ 12 Hausrecht**

- (1) Bediensteten der Vermieterin ist zur Wahrung ihrer Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der/die Veranstalter/in auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des/der Veranstalter/in durchzuführen. Der/die Veranstalter/in bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet.

**§ 13 Haftung**

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung von dem/der Mieter/in keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mietraum und Einrichtungen als von dem/der Mieter/in in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

**Miet- und Benutzungsordnung für die  
Alte Spohnhalle in Ravensburg  
S-2-01**

- (2) Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Für eingebrachte Gegenstände des/der Mieter/in, seiner/ihrer Mitarbeiter/innen und Zulieferer/innen übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der/die Mieter/in haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen und Sachschäden Dritter, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während Proben, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn/sie, durch Besucher/innen, Beauftragte, oder sonstige Dritte entstehen. Der/die Mieter/in ist verpflichtet unverzüglich den Schaden der Vermieterin anzuzeigen. Der/die Mieter/in stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie von Dritten geltend gemacht werden können, frei.
- (3) Die Vermieterin kann zur Deckung vorstehender Haftungsgründe und für ihre sonstigen Vertragsansprüche eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen.

**§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter/in und Vermieterin ist Ravensburg.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzerordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Ravensburg, 12.06.2006

gez.  
Hermann Vogler  
Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg

**Anhang: Daten**

	Beschluss- Datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr. Datum
Benutzungs- ordnung	26.03.2007	51		01.07.2006	
Änderung	27.04.2009	59		27.04.2009	
Änderung	28.06.2021	81		01.09.2021	

## Mietpreisregelung für die Alte Spohnhalle Ravensburg

Stand 09/2021

Für die Benutzung der Alten Spohnhalle Ravensburg entsprechend der Miet- und Benutzungsordnung sind folgende Mieten und Nebenkosten erforderlich:

1. **Grundmiete:** 250,00 €
2. **Zuschläge:**  
Nutzungsdauer über 5 Std 10 % pro Stunde,  
maximal 30 %
3. **Proben:**  
pro Stunde 10,00 €
4. **Nebenkosten:**  
Wasser, Strom und Heizung sind im Mietpreis enthalten.

Für die Reinigung erhält der/die Mieter/in direkt von der ausführenden Reinigungsfirma eine Rechnung, in der Höhe des Reinigungsaufwands.

**Reinigung:** 25,00 € pro Reinigungs-  
stunde incl. MwSt.

Sofern ein Hausmeistereinsatz erforderlich wird, wird dieser mit 30,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Einen Zuschussantrag für Ravensburger Vereine und Organisationen kann einmal jährlich, beim zuständigen Fachamt gestellt werden.